

# **Satzung der Schachfreunde Drensteinfurt e.V.**

**Stand: 20. August 2021**

## **Abschnitt 1 Grundlagen und Aufgaben**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 26.11.2004 gegründete Verein führt den Namen „Schachfreunde Drensteinfurt e.V.“.
- (2) Der Verein ist dem Schachbezirk Münster e.V. im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Kreissportbund Warendorf e.V. im Landessportbund NRW e.V. angeschlossen.
- (3) Sitz des Vereins ist Drensteinfurt.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Austragung von Schachturnieren, Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Förderung und Schulung der Spieler des Vereins. Der Verein verpflichtet sich insbesondere, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen und eine aktive Jugendarbeit zu betreiben.

### **§ 3 Die Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen nach Tilgung aller Schulden an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Der Vereinseintritt bedarf einer schriftlichen Eintrittserklärung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung des Vereins an und erhält ein Exemplar zur Einsicht.

### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonverbindungen, Mailadressen und die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied übergeordneter Schach- und Sportverbände (beispielsweise Schachbezirk Münster, Schachverband Münsterland, Schachbund NRW, Deutscher Schachbund, Kreissportbund, Landessportbund) müssen die Schachfreunde Drensteinfurt e.V. die erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und ggfs. Funktion) weitergeben. Dies gilt nicht bei fördernder Mitgliedschaft (s. § 6)
- (3) Mit der Mitgliedschaft im Verein stimmt jedes Mitglied der Weitergabe von persönlichen Daten, von Spielergebnissen aus Mannschaftsspielen, überörtlichen Turnieren und Vereinsturnieren in dem Umfang zu, wie es für die Mitgliedschaft des Vereins in den in § 5 Abs. 2 genannten Organisationen erforderlich ist. Es stimmt auch der Veröffentlichung von Ablichtungen und Berichten aus Mannschaftsspielen, überörtlichen Turnieren und Vereinsturnieren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu.
- (4) Des Weiteren veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

### **§ 6 Aktive und fördernde Mitgliedschaft**

- (1) Aktive Mitglieder nehmen am internen und externen Spielbetrieb (Mannschaften) des Vereines teil. Sie haben volle Mitgliedsrechte. Eine aktive Mitgliedschaft setzt die Weitergabe der erforderlichen Daten an die in § 5 Abs. 2, genannten Organisationen voraus.
- (2) Fördernde Mitglieder fördern den Schachverein mit einem verminderten Beitrag. Sie nehmen nicht am internen und externen Spielbetrieb des Vereins teil. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Ihre Daten werden nicht an die in § 5 Abs. (2) genannten Organisationen weitergemeldet.
- (3) Die Altersgrenzen für jugendliche Mitglieder werden in der Beitragsordnung, der Jugendordnung und den Ordnungen der in § 5, Abs. 2, genannten Organisationen definiert.

## **§ 7 Eintritt und Austritt**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich dann zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Erfüllung von Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen für das jeweils laufende Geschäftsjahr jährlich oder halbjährlich im Voraus die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet oder seine Mitgliedschaft nicht mehr ausübt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Kassenwart den Beitrag stunden, der Vorstand ihn ermäßigen oder erlassen.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Mehrheit von drei Vierteln

- Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder den Schachsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
- ein Mitglied, das sich langjährig hervorragend verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand kann mit Mehrheit von drei Vierteln ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das
  - grob gegen die Satzung verstößt
  - dem Ansehen oder Belangen des Vereins schwer schadet
  - die Kameradschaft gefährdet
  - trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge oder der Erfüllung von Umlagen länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.
- (3) Innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Mitteilung, die den § 10 dieser Satzung wiedergeben muss, kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Versäumt der Ausgeschlossene die Rechtsmittelfrist des Satzes 3, verzichtet er damit auch darauf, gerichtlich geltend zu machen, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (5) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Ausschluss ab, kann eine gemäß § 18 Satz 3 zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln ausschließen.

## **Abschnitt 3: Vorstand und Geschäftsführung**

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne der § 26 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Eine Willenserklärung für den Verein kann nur von zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte des Vereins in anderen Vereinen können, insoweit sie in Mitgliederversammlungen auszuüben sind, abweichend von Satz 2 von einem der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder allein wahrgenommen werden.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 27 Absatz 3 BGB.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei weitere Vorstandspositionen mit oder ohne besondere Funktion einzurichten.
- (3) Der Ehrenvorsitzende und der Jugendwart haben Sitz und Stimme.
- (4) Drei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

- (5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nicht erforderlich, dass sein Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Sonderkassen**

- (1) Der Kassenwart kann mit Zustimmung des Vorstands für einzelne Vorhaben, insbesondere Turniere, und eine begrenzte Zeit einem anderen Vorstandsmitglied eine Kasse übergeben.
- (2) Vor der Übergabe informiert der Kassenwart die Kassenprüfer.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer prüfen die Finanzführung des Vereins, berichten der Jahreshauptversammlung und schlagen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

## **§ 16 Beschlussfassung im Vorstand**

Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Fall des § 10 Satz 1 (Ausschluss von Mitgliedern) eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17 Protokoll der Vorstandssitzungen**

- (1) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Einwände können nur innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang erhoben werden, wenn nicht der Vorstand das Protokoll bereits genehmigt hat.

## **Abschnitt 4: Mitgliederversammlung**

### **§ 18 Mitgliederversammlung**

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr, Anfang des Jahres statt. Diese ordentliche Mitgliederversammlung dient der Berichterstattung des Vorstandes über seine Arbeit und der Durchführung der erforderlichen Wahlen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er jedes Mitglied mindestens einundzwanzig Tage vorher schriftlich einlädt. Eine Einladung auf elektronischem Wege gilt als schriftliche Einladung.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung berücksichtigt er Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die ihm mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugegangen sind.
- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass sein Gegenstand bei der Einberufung (Satz 4) bezeichnet wurde oder mit Mehrheit von drei Vierteln für dringlich erachtet wird.
- (7) Zur Gültigkeit einer Satzungsänderung, einer Änderung von Mitgliedsbeiträgen (Beitragsordnung) oder der Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung bezeichnet wurde.
- (8) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (9) Die Mitgliedsversammlung erlässt die Beitragsordnung und, sofern erforderlich, eine Spielordnung zur Aufstellung der Mannschaften.

## **§ 19 Wahlen**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand (§ 12 Absatz 2) für zwei Jahre und einen der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre.
- (2) Für die Entlastung und die Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung einem langjährigen Mitglied übergeben.
- (3) Geheim gewählt wird der Vorsitzende, im Übrigen auf Antrag eines Mitglieds.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 12 Absatz 2 vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauen.
- (5) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 11 Absatz 1 vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die verbleibende Restdauer seiner Wahlzeit gewählt, um zu gewährleisten, dass weiterhin in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.

## **§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der § 9, §10 Satz 5 und §18 Satz 6 Halbsatz 2 dieser Satzung sowie der § 33 Absatz 1 einschließlich Satz 2 (Satzungsänderung) und § 41 Satz 2 (Auflösung des Vereins) BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 21 Protokoll der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Einwände können nur innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang erhoben werden, wenn die Mitgliedsversammlung das Protokoll nicht bereits genehmigt hat.

## **Abschnitt 5: Jugendabteilung**

### **§ 22 Jugendabteilung**

- (1) Der Verein macht sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen.
- (2) Im Rahmen der §§ 1 - 3 dieser Satzung führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig, wählt jährlich den Jugendwart, gibt sich eine Jugendordnung, entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und informiert den Vorstand.
- (3) Die Jugendordnung und weitere Ordnungen der Jugendabteilung müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.
- (4) Die Jugendabteilung ist über den Jugendwart im Vorstand des Vereins vertreten (s. § 12). In eine Vertretung der Jugendabteilung ist ein gesetzlicher Vertreter des Vereins aufzunehmen.
- (5) Der Kassenwart prüft die Jugendkasse vor jeder Jahreshauptversammlung.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. August 2021 beschlossene Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Drensteinfurt, den 20. August 2021

Dr. Bernd Broeckmann  
Erster Vorsitzender

Daniel Tillkorn  
Zweiter Vorsitzender

Daniel Jost  
Kassenwart